

Zollrecht aktuell

Änderungen im Meldewesen der Deutschen Bundesbank gemäß
§ 11 II AWG i.V.m. §§ 63 ff. AWV zum 01. Januar 2025

Dezember 2024 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren Newsletter Zollrecht aktuell Dezember 2024 (1) zukommen zu lassen. Die Meldepflichten nach §§ 63 ff. AWV bedeuten für viele Unternehmen einen kostenträchtigen Arbeitsaufwand. Dem soll die nunmehr verkündete Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV) entgegenwirken. Zudem erfolgt eine Umstellung auf das NExt-Portal. Wir freuen uns, Sie in diesem Newsletter über die Neuerungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Reduzierung der Anzeige- und Mitteilungspflichten gem. §§ 63 ff. AWV nach dem „BEV“	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Umstellung vom ExtraNet auf das NExt-Portal	3
In Kürze	3
Hintergrund	3
Fazit	4
Kurzthemen	5
15. EU-Sanktionspaket ggü. Russland / Änderungsverordnung Russland-Embargo	5
Kombinierte Nomenklatur 2025	5
Service	5
Hinweis SAP GTS	5
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	6
Bestellung	6

Reduzierung der Anzeige- und Mitteilungspflichten gem. §§ 63 ff. AWW nach dem „BEV“

In Kürze

Der Abbau überflüssiger Bürokratie stellt sich als beständige Zielsetzung staatlichen Handelns in Deutschland dar. Hierzu wurde Ende Oktober das sog. Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) verkündet, welches der Entlastung der Wirtschaft und Gesellschaft zu dienen bestimmt ist.

Als Ergänzung des BEG IV hat die Bundesregierung nun am 13. Dezember 2024 die Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV) verkündet. Diese soll insbesondere die Anzeige- sowie Mitteilungspflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank mit Wirkung ab dem 01. Januar 2025 reduzieren.

Hintergrund

Das Außenwirtschaftsgesetz sieht vor, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsene Forderungen und Verbindlichkeiten, Vermögensanlagen und die Leistung sowie Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes, anzumelden sind (§ 11 II AWG).

Hierauf beruhend sind gemäß §§ 63 ff. AWW die Meldepflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank von inländischen Privatpersonen, Unternehmen und monetären Finanzinstituten (z. B. Kreditinstituten) zu beachten. Dabei sind die Meldepflichten zum Teil sehr komplex sowie zeitintensiv und stellen die Meldepflichtigen im Geschäftsbetrieb zunehmend vor Herausforderungen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sieht die BEV insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Neue Bezeichnung und Strukturierung der Anlagen (hier u.a. Zusammenfassung von Z4-Meldung / Z11- Meldung als eine Anlage 5)
- Gänzlicher Wegfall von Meldungen ohne erhebungspraktische Relevanz (Z8/ Z13/ 14/ Z15)
- Erhöhung der Schwellenwerte:
 - K3/ K4: Meldepflicht erst bei Überschreiten von 6 Millionen Euro statt aktuell 3 Millionen Euro
 - Z5/Z5a: Schwellenwert derzeit 5 Millionen Euro, fortan 6 Millionen Euro
 - Z4/ Z10: Zahlungen: Schwellenwert derzeit 12.500 Euro, fortan 50.000 Euro
- Teilweise Anpassung der Meldefristen: § 70 AWW
 - Z5/ Z5a: Abgabe bis zum 15. Werktag des nachfolgenden Monats (aktuell: Z5: 10. Kalendertag/ Z5a: 20. Kalendertag des nachfolgenden Monats)
 - Z4/ Z10: einheitliche Abgabe bis zum 07. Werktag des nachfolgenden Monats
- Gesetzliche Klarstellungen im Hinblick auf:
 - Das Entstehen einer Meldepflicht für institutionelle Einheiten (zuvor bereits seitens der DBB angewandt). Dies betrifft vor allem Holdinggesellschaften, Unternehmensgruppen, Zweckgemeinschaften und sogenannte fiktive gebietsansässige Einheiten.
 - Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere sind nicht meldepflichtig (aktuell: nur Information im Merkblatt der DBB)
 - Die Übertragung von Kryptowerten gilt als Zahlung (Bislang waren Transaktionen in Kryptowerten bereits als Zahlungen im Sinne von § 67 AWW zu bewerten und entsprechend zu melden), hierzu wurden auch neue Leistungskennzahlen eingeführt.
 - Weiterhin wird es möglich sein, die Meldungen im XML-Format vorzunehmen.

Nähere Informationen können Sie der Veröffentlichung des BEV entnehmen, die Sie [hier](#) finden.

Zu beachten ist, dass die Änderungen im Hinblick auf die Meldepflichten gegenüber der Bundesbank zum 01. Januar 2025 in Kraft treten; die Bundesbank wies in Ihrem Newsletter vom 13. Dezember 2024 jedoch darauf hin, dass die Änderungen erst mit dem Berichtsmonat Januar 2025 wirksam werden. Damit sind die Meldungen für den Dezember 2024 mithin nach der alten Regelung abzugeben.

Fazit

Die BEV stellt eine erhebliche Erleichterung für die Wirtschaftsbeteiligten dar, indem sie die Schwellenwerte erhöht und damit die Anzahl der Meldepflichtigen reduziert.

Auch die Vereinheitlichung der Fristen für die betreffenden Meldearten sowie die Anpassung derselben auf Werkzeuge bringt eine erhebliche Vereinfachung der Meldeprozesse mit sich. Insbesondere vermeidet die Abänderung der Fristen auf den Werktag eine Fristverkürzung, die in der Praxis dadurch entstanden war, dass ein Wochenende oder Feiertag auf das Fristende fiel.

Insofern ist die neue Verordnung zu begrüßen. Für Unternehmen bedeuten die Änderungen jedoch auch eine Verpflichtung, sich mit den Änderungen auseinanderzusetzen und diese in den Meldeprozess zu implementieren.

Gerne unterstützen wir Sie mit unserer langjährigen Erfahrung, sollten hierbei Fragen auftreten.

Umstellung vom ExtraNet auf das NExt-Portal

In Kürze

Auch in Bezug auf die technische Abwicklung der Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 63 ff. AWV zeigen sich Neuerungen in der systemseitigen Abwicklung. Die Abgabe der Meldungen an die Deutsche Bundesbank hat derzeit elektronisch über die sogenannte ExtraNet-Plattform, in die das „AMS“-Portal eingebettet ist, zu erfolgen.

Die Deutsche Bundesbank ist gegenwärtig damit befasst, diese durch die E-Business-Plattform NExt (Neukonzeption ExtraNet“) zu ersetzen, um den Nutzern die Dienste und Funktionen in einem „modernen und intuitiv“ bedienbaren Portal zur Verfügung zu stellen.

Hintergrund

Die Umstellung auf das NExt-Portal beinhaltet einige Änderungen, die wir Ihnen auszugsweise nachfolgend darstellen möchten.

Funktionsweise

Neben der Übernahme der wesentlichen, bereits im ExtraNet vorhandenen Bedienelemente, erfolgt eine Ergänzung bzw. grundlegende Erweiterung des Funktionsumfangs:

So stellt das NExt- Portal jedem Nutzer die für ihn relevanten Funktionalitäten- je nach Berechtigung- individuell und personalisierbar zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt eine Kommunikation mit der Deutschen Bundesbank über eine Dialogfunktion direkt im Portal.

Hat der Kunde die Meldungen über die Plattform abgesandt, kann dieser einer neu entwickelten Statusübersicht entnehmen, in welchem Bearbeitungsstadium sich die übermittelte Datei befindet und was die Prüfung der Deutschen Bundesbank ergeben hat. Ferner wird dem Kunden ermöglicht, in einem individualisierbaren Meldekalender eine Übersicht über die eigenen Abgabetermine zu erhalten. Der Kalender ist dabei mit der zuvor genannten Statusübersicht verknüpft, so dass für den Kunden ersichtlich ist, welche Meldungen zu welchem Zeitpunkt noch abzugeben sind.

Nutzung

Da NExt keine Nutzer vom ExtraNet übernehmen wird, müssen sich grundsätzlich alle bereits im ExtraNet registrierten Nutzer neu im NExt-Portal registrieren.

Hierfür ist ein vereinfachtes Verfahren zur Registrierung vorgesehen.

Nach einer allgemeinen Registrierung in dem neuen Portal, kann das relevante Unternehmen ausgewählt und sodann mit der bereits bestehenden Nummer aus dem Allgemeinen Portal Statistik (AMS) bestätigt werden. Bei zutreffender Dateneingabe erfolgt unmittelbar danach eine Freischaltung als sog. User-Manager, der die Nutzerverwaltung übernimmt und weitere Nutzer einladen und anlegen kann. Dieser oder die durch ihn angelegten Nutzer können sodann die Meldungen an die Deutsche Bundesbank übermitteln.

Mit Blick auf die bereits in AMS hinterlegten Dritteinreicherrechte besteht keine Notwendigkeit, eine Freischaltung in NExt vorzunehmen. Diese werden weiterhin vorhanden sein, die betroffenen Unternehmen müssen lediglich für die Außenwirtschaft in NExt freigeschaltet werden.

Sollte ein Unternehmen noch nicht angelegt sein, hat das Unternehmen zunächst mit Hilfe der Formulare zur Neuanlage von Nutzern/ (neuen) Dritteinreichern in NExt für das betreffende Arbeitsgebiet anzugeben, für welches die User Manager/ Dritteinreicher benannt und bevollmächtigt werden sollen.

Die User-Manager werden im Anschluss von der Deutschen Bundesbank angelegt, so dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.

Umsetzung

Die Umstellung der Änderungen erfolgt sukzessive, voraussichtlich im zweiten Quartal 2025. Insoweit wird es für beide Systeme einen parallelen Betrieb geben. **User-Manager im Bereich des Außenwirtschaftlichen Meldewesens müssen daher aktuell nicht benannt werden.** Die Bundesbank wird darüber informieren, sobald NExt für das Außenwirtschaftliche Meldewesen genutzt werden kann.

Die Bundesbank hat unter diesem **Link** weitere Informationen zur Ablösung des ExtraNet durch NExt zusammengestellt. Hier können Sie insbesondere ein Nutzungshandbuch downloaden oder auch den Kontakt zur Bundesbank aufnehmen, um einen Zugang zur Testumgebung zu erhalten.

Fazit

Die Umstellung des Portals mit seinen vielfältigen neuen Funktionen ist zu begrüßen. Es war deutlich an der Zeit, hier entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Es bleibt zu hoffen, dass NExt tatsächlich eine benutzerfreundlichere Oberfläche schafft, die eine effizientere Handhabung des Meldewesens sowie eine leichtere Integration in die unternehmensinternen Prozesse ermöglicht.

Kurzthemen

15. EU-Sanktionspaket ggü. Russland / Änderungsverordnung Russland-Embargo

Die Europäische Union hat am 18. November 2024 eine neue **Durchführungsverordnung (EU) 2024/2896** zur Verordnung (EU) 2023/1529 über die restriktiven Maßnahmen gegen Russland veröffentlicht. Weitere Informationen zum Russland-Embargo finden Sie in unserer **Newsletter-Ausgabe vom Juni 2024**.

Darüber hinaus hat der EU-Rat am 16. Dezember 2024 eine Einigung hinsichtlich des 15. Sanktionspakets gegenüber Russland geeinigt. Nähere Informationen erhalten Sie über diesen [Link](#).

Kombinierte Nomenklatur 2025

Die Kombinierte Nomenklatur (KN) dient der zolltariflichen Einreihung von Waren, welche insbesondere für Zollanmeldungen aber auch für statistische Zwecke erforderlich ist.

Jedes Jahr wird die KN aktualisiert; die ab dem 01. Januar 2025 geltende Version können Sie [hier](#) abrufen.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS – einfach und günstig**.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 151 14261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 151 16155570
patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo und die CBAM-Regelungen zusätzlich:

Daniel Kaiser

Tel.: +49 160 9777 2113

kaiser.daniel@pwc.com

In Bezug auf die Meldepflichten nach §§ 63 ff. AWV zusätzlich:

Juliane Lache

Tel.: +49 151 62802627

juliane.lache@pwc.com

Anna Dulski-Alfes

Tel.: +49 171 8619362

anna.simone.dulski-alfes@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 151 14261677

michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2024 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de